

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 18. August 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 45 des Reichsgesetzblatts und Nr. 21 u. 22 der Preussischen Gesetzesammlung, S. 323; Schiffsliste für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, S. 323; Vereinigung von Flächen zu dem Gerichtsbezirk Königl. Oberförsterei Murrow, S. 324; Verleihung des Rechts zu Dampfesseluntersuchungen pp. an den Ingenieur Ahrendt, S. 324; Standesamtsbezirk Schloß Mdselowitz/Jarow, S. 324; offene kath. Pfarrei Herrnsdorf, S. 324; Ergänzung der landespol. Anordnung vom 21. Juni d. Jg., betr. Tollmüt, S. 324; landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Tollmüt, S. 324; desgl. betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 325; desgl. Aufhebung mehrerer landespolizeilicher Anordnungen über Maul- u. Klauenseuche, S. 326; Vorarbeiten zur Herstellung von Schneeschikanlagen der Eisenbahnstrecke Friedl-Oppeln, S. 327; Postagentur Venzlin, Nr. 106, S. 327; Anlegung eines Luftdruckkammers bei der Consolidirten Gleiwitzer Steinkohlengrube, S. 327; Auffündigung von ausgelassenen  $\frac{1}{4}$  Schief. Rentenbriefen, S. 327; Beginn der Verlesungen im Winterhalbjahr an der Königl. Tierärztlichen Hochschule in Danmooz, S. 328; Statut für den Wegebau-Vereinsverband Gr. Granden, S. 328; Erteilung von Grundbüchern zu Strohsäweden in Jaiens, S. 328; Viehsuchen, S. 329; Personalnachrichten, S. 329.

## Reichsgesetzblatt.

**722.** Die Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3925 die Bekanntmachung über eine Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens, vom 31. Juli 1911.

## Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**725.** Die Nummer 21 der Preussischen Gesetzesammlung enthält unter

Nr. 11133 das Gesetz über die Verletzung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der preussischen Gemeinde Aßberg, Oberamt Sigmaringen, vom 6. Juni 1911, und unter

Nr. 11134 das Gesetz über die Verletzung der Landesgrenze gegen das Königreich Bayern an der Eisenbahn von Münster am Stein nach Scheidt vom 6. Juni 1911.

**724.** Die Nummer 22 der Preussischen Gesetzesammlung enthält unter

Nr. 11135 das Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf,

Arnsberg und Münster, vom 19. Juli 1911, und unter

Nr. 11136 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend die Festsetzung des Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlichen Eisenbahndirektionen in Elberfeld und Cassel auf der Strecke Erndtebrück-Raumland-Marxhausen-Verleburg-Allendorf (Eder), vom 7. August 1911.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

### 725. Schiffsliste

für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika (10 Pf. für je 20 g):

„Kaiser Wilhelm der Große“ ab Bremen 15. August,  
 „Kaiserin Auguste Victoria“ ab Hamburg 17. August,  
 „Kaiser Wilhelm II.“ ab Bremen 22. August,  
 „Cleveland“ ab Hamburg 24. August,  
 „Berlin“ ab Bremen 26. August,  
 „Kronprinz Wilhelm“ ab Bremen 29. August,  
 „George Washington“ ab Bremen 2. September,

Postliste nach Ankunft der Frachtkisten.

„Kronprinzessin Cecilie“ ab Bremen 5. September,  
 „Cincinnati“ ab Hamburg 7. September,  
 „Kaiser Wilhelm der Große“ ab Bremen 12. September,  
 „Kaiserin Auguste Victoria“ ab Hamburg 14. September.

Königlich nach Kenntnis der Reichspost.

Alle diese Schiffe außer „Cleveland“ und „Cincinnati“ sind Schnelldampfer oder solche, die für eine bestimmte Zeit vor dem Abgang die schnellste Beförderungsgeschwindigkeit bieten.

Es empfiehlt sich, die Briefe mit einem Zeitvermerk wie „direkter Weg“ oder „über Bremen oder Hamburg“ zu versehen.

Die Portorückzahlung erstreckt sich nur auf Briefe, nicht auch auf Postkarten, Drucksachen usw. und gilt nur für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht auch nach anderen Gebieten Amerikas, z. B. Canada.

Reichspostamt.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

726. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Juli 1911 zu genehmigen geruht, daß von den im Kreise Döbeln belegenen Gutsbezirken Rupp, Birkowitz und Czarnowanz Grundstücke in einer Gesamtfläche von 441,3473 ha abgetrennt und zu einem Gutsbezirk mit dem Namen „Königliche Oberförsterei Muzow“ vereinigt werden.

Die Vereinigung tritt sofort in Kraft.  
 Oppeln, den 8. August 1911.

Der Regierungspräsident.

14. XI. Nr. 2832. v. Schwerin.

727. Dem Ingenieur Herrn Ahrendt bei dem Doersäleschen Überwachungsverein in Kattowitz ist durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Juli 1911 — III 5135 — das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfessel verliehen worden.

Oppeln, den 8. August 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

IG XXIV 708. Franz.

728. Ich bestimme hierdurch, daß der aus dem Gutsbezirk Schloß Myslowitz und der Gemeinde Jonow bestehende Standesamtsbezirk „Schloß Myslowitz“ fortan den Namen „Jonow“ zu führen hat.

Oppeln, den 9. August 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

14. XXIII 1842. Erbsöldh.

729. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarre Herrnhadt, Kreis Gubrau, ist insofern Beförderung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bemerkungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 14. August 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

II G. II. 1079. Dr. Küster.

### 730. Bekanntmachung betreffend Tollwut.

In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 21. Juni d. Js. — II XII 1319 — (Amtsblatt Stück 25 vom 23. Juni d. Js.) sowie der Bekanntmachung vom 8. d. Mts. — II. XII. 1789 — (Amtsblatt Stück 32 vom 11. d. Mts.) wird aus Anlaß eines Tollwutfalles in Königsberg (Oesterreich-Schlesien) folgendes angeordnet:

Zu den in § 1 der genannten landespolizeilichen Anordnung aufgeführten Ortschaften kommt hinzu: die Ortschaft Hofschalkowitz (Kreis Ratibor) und zu den in § 2 aufgeführten Ortschaften: Deutsch Kravarn, Bolatz, Oppau, Buslawitz, Kosmütz, Zawada-Benschau, Benschau, Wreschin, Hultschin, Klein und Groß Darfowitz, Markersdorf, Buderstäl, Petershofen, Schillerdorf, Annaberg, Antoschowitz, Koblau, Bobrownitz und Elguth Hultschin (Kreis Ratibor).

Zur übrigen Verweise ich auf die eingangs erwähnte landespolizeiliche Anordnung.

Oppeln, den 14. August 1911.

Der Regierungspräsident.

Z. B. Erbsöldh.

II. XII. 1859.

### 731. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

#### Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehpeuden vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G. S. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Wobslau, Willowitz, Siegfriedsdorf, Gubrau, Zawada, Miedzyna, Grzawa, Mezergitz, Jankowitz, Ewiltz, Rudoltowitz, Ober und Nieder Soczalkowitz des Kreises

**Pflez** sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrn, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuchten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Stadt Pflez, Schloß Pflez, Schädlitz, Ponskau, Groß Weichsel, Foremba, Brzesz, Altdorf, Kobieltz, Radostowitz, Czarkow, Sandau, Studjents, Kobier, Paprovan, Gielmig, Tannendorf, Urbanowitz, Altkerun, Dör, Wolfshaw, Ciern, Gurkau, Gollawiez, Koczjowitz, Meuberun, Czarnuchowiz, Zabrzea, Borombel, Jedlin, Blossowiz des **Kreises Pflez** dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften ist die **Benutzung von Hunden zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Ortschaften kann die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd** unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe **unter dauernder Ueberwachung** frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs**.

§ 5. Die Tötung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Polizeivollzugsbeamten, Förstern, Feld- und Waldaufsehern, die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzdienstes befugt.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 14. November d. Js.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Straf-

gesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Doppeln, den 14. August 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

II. XII. 1888. Regenborn.

## 732. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

### Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Doppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Das Dominium Unischütz, in den Gemeinden Comorno, Klein Grauden, Weontz, Rogau, Piskau und in der Ortschaft Krzanowiz im **Kreise Cosel**, in den Gehöften des Rembold Sawarzer, des Karl Altmann und der Witwe Großer in Arschberg und in demjenigen Teile der Gemeinde Raschwitz im **Kreise Falkenberg**, der mit den Gehöften des Gemeindevorstehers Scholz und des Stellenbesizers Glazel beginnt und bis zu dem nach Graafe zu gelagerten Dorstende reicht, in Gemeinde und Gut Nitrowiz sowie in den Dominien Boigtsdorf und Wärben im **Kreise Grottkau**, in der Gemeinde Nieder Elguth, in der ganzen Gemeinde Sarnau, in dem Dominium Baumgarten, in Borwitz Ferdinands Hof bei Polanowiz, in dem Gehöft des Besitzers Segusch in Gottesdörf, in der nördlichen Hälfte der Gemeinde Nieder Kunzendorf vom Gemeindevorsteher Stiller ab bis zur Chaussee nach Pankowitz, in dem östlich der Chaussee gelegenen Teile der Gemeinde Schönwald, in der Gemeinde Nieder Schwardt, in der Gemeinde Roschowitz vom Pfarrhause nach dem Dominium zu, in Gut Sarnau, in der Gemeinde Brane sowie in der Gemeinde Zeroltshütz vom Ausgang der Chaussee nach Wundschütz bis zum Gastwirt Pistorla im **Kreise Kreuzburg**, in Wanowiz und zwar kurze Seite und Surtegs Berg sowie dem Gehöft des Grundbesizers Emmerich Klemenz in Pöbshütz, Teichstraße 5, im **Kreise Leobschütz**, in dem Niederdorf von Kojel bis zum Kammer Bege, sowie in der Gemeinde Wischke im **Landkreise Meisse**, in den Gehöften des Gemeindevorstehers Valentin Matka, der Witwe Marianna Falckhenta, der Witwe Matka und des Schuhmachers Breitkopf in Walzen sowie in den weiteren Gehöften des

Bauers Josef Lattacz, des Gärtners Franz Sobel, des Halbbauers Johann Polaczek, des Gemeindevoten Johann Glodaczek, der Häusler Johann Goldmann, Johann Sikera, Valentin Vlnet, Josef Vlnet, Franz Schwarzer, Johann Sobel, der Wüwen des Andreas und Alalbert Goltasz, des Häuslers Walloschek, der Bauern Josef Lattacz, Wolsch und des Häuslers Johann Goldmann in Dobersdorf **im Kreise Neustadt**, in der Gemeinde Alt Schalkowitz und zwar in dem Dorfanteil Klappaz mit der Mählstraße, beginnend an der Berlinerstraße mit den Gehöften des Kaufmanns Adam Proy und des Häuslers Andreas Bulik einschließlich, in der Domäne Klein Schminnik sowie in der Gemeinde Falkowitz **im Landkreise Opatowitz**, in dem Gehöft des Grundbesizers Franz Walda in **Natibor Stadtkreis**, Troppauerstraße 17, in dem Vorwerk von Doersch Ernsthof, in den Gehöften des Karl und Johann Haffar in Kolonie Swoboda, in dem Gehöft des Kuber in Lubow, in dem Dominium Oberhof sowie in dem Gehöft des Schmiedemeisters Josef Matzfel in Zauditz **im Landkreise Ratibor**, in der ganzen Gemeinde Uchütz mit dem Gutsanteil Annenhof und Albrechtshof **im Kreise Rosenberg** und in der Stadt Podelau **im Kreise Rybnik**, unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der **Stallsperr**.

§§ 1 Abs. 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsbl. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- die Dörfschaften des **Kreises Gajel** links der Oder mit Ausnahme der als Sperrbezirke erklärten Dörfschaften Kostenthal, Rarzhwiz Gemeinde, Drosnitzy, Jockobsdorf, Gylenslowitz, Klein Elguth Gemeinde, Borislawitz Gemeinde, Benichütz, Klein Grauden, Bronin, Rogau, Widau und Comorno,
- die nicht unter Sperr gestellt Teile der Dörfschaften Rirberg und Rarzhwiz **im Kreise Falkenberg**,
- Gemeinden Vorgardorf und Würben **im Kreise Grottkau**,
- der nicht unter Sperr gestellte Teil der Gemeinde Nieder Rungenbors und Gemeinde Ober Rungenbors **im Kreise Kreuzburg**,
- der nicht gesperrte Teil der Leichstraße und die Salchthofgasse in Leobischütz **im Kreise Leobischütz**,
- der nicht gesperrte Teil der Dörfschaft Hofel, sowie die Gemeinde Conradsdorf **im Landkreise Reiffe**,
- der nicht gesperrte Teil der Gemeinden Balzen und Dobersdorf, der Gutsbezirk Balzen und die Gemeinden und Gutsbezirke

Rosnochau, Lwardawa, Babierzan, Großolub

**im Kreise Neustadt**,  
h) der nicht gesperrte Teil der Dörfschaft Alt Schalkowitz, Kolonie Schalkowitz und Gemeinde Alt Poppelau **im Landkreise Opatowitz**,

i) die nicht gesperrten Gehöfte der Troppauerstraße in **Natibor Stadtkreis** und zwar von der Dr. Heidestraße bis zur Wiesen- und Dittigerstraße,

k) die Dörfschaft Klebsch, die dem bereits bestehenden Beobachtungsbezirk zuzuschlagen ist, ferner der nicht gesperrte Teil der Kolonie Swoboda sowie Gut und Gemeinde Weidenthal, der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Lubom, Brabowla, Leichhof und Paprotnik, Gemeinde und Gut Polnisch Krowarn, Gammaw, die Vorwerke Niklaschhof, Rogom, Thurmas, Schloßhof, Ehrenfeld und Widom, der nicht gesperrte Teil von Haubitz, Gut und Gemeinde Hobow und Klein Peterwitz **im Landkreise Ratibor**;

l) die Dörfschaften Wladawa, Dyrngrund, Klein Thurze, Jedlowitz, Radlin und Nieder Marklowitz **im Kreise Rybnik**, sowie die zu obigen Dörfschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw.

§§ 10 Abs. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsblatt S. 272 ff.

Opatowitz, den 14. August 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II XII 1837. Regensborn.

**733. Bekanntmachung.** Nachdem die Maul- und Klauenleude in Elguth Steinau (**Kreis Falkenberg**), Lastowitz, Klein Muhlendorf, Ottmachau Gut (**Kreis Grottkau**), Gut Groß Blumenau, in den Vorwerken Carlshof bei Schönfeld und Catharinenhof bei Simmenow, Groß Deutschen Gut, Borek, Kockelsdorf, Dominium Schmidt II, Hauptgut Schönfeld, Vorwerk Waldschütz bei Schönfeld (**Kreis Kreuzburg OS.**), Schönbrunn, Dierwitz, Baditz (**Kreis Leobischütz**), Friedrichsdorf, Glumpenau, Schleibitz, Struwitz, Reimen, Mährenstraße, Gräferei (**Landkreis Reiffe**), Rosnochau (**Kreis Neustadt**), Doer- und Nieder Boischow, Stadt Kleb, Schloß Kleb, Schäditz, Altdorf Freigut, Ober Pazisk, Ramiec, Urbanowitz, Jaroschowitz, Ober Goldmannsdorf und Ober und Nieder Goczalkowitz (**Kreis Pleß**) erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom

a) 28. Mai d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 21),

b) 6. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 23),

c) 9. Juni d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 23),

- d) 11. Juni d. Jrs. (Amtsblatt Nr. 24),  
 e) 17. Juni d. Jrs. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 24),  
 f) 20. Juni d. Jrs. (Amtsblatt Nr. 25),  
 g) 27. Juni d. Jrs. (Amtsblatt Nr. 26),  
 h) 4. Juli d. Jrs. (Amtsblatt Nr. 27),  
 i) 9. Juli d. Jrs. (Amtsblatt Nr. 27),  
 k) 11. Juli d. Jrs. (Amtsblatt Nr. 28),  
 l) 19. Juli d. Jrs. (Amtsblatt Nr. 28),  
 m) 26. Juli d. Jrs. (Amtsblatt Nr. 30),  
 jedoch nur insoweit, als sie auf die oben aufgeführten Zeichenfälle Bezug haben und die betreffenden Orte nicht den Beobachtungsgebieten zugewiesen sind, außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 15. August 1911.

Der Regierungspräsident.

Zu Auftrage.

11 XII 1857. gez. Regenborn.

### Bekanntmachungen des Bezirksauschusses.

#### 734. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Herstellung von Schneeschutzanlagen bei km 64,0—64,25 und bei km 64,89—65,11 der Eisenbahnstrecke Briesg—Oppeln erforderlich sind, zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Verstärkung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksauschusses zulässig.

Oppeln, den 10. August 1911.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

F. B. Reuter.

Zu Nr. D. 11. 36/1.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**735. Bekanntmachung.** Die Postagentur in Bendzin führt fortan die Zusatzbezeichnung „Kr. Bles“.

Oppeln, 10. August 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

D. 2. Fredenlagen.

**736. Bekanntmachung.** Die Gewerkschaft „Consolidirte Gleiwitzer Steinkohlengrube“ hat die Genehmigung zur Anlegung eines Luftdruck-

hammers in der Schuttederwerkstatt des Steinkohlengrube Consolidirte Gleiwitzer Steinkohlengrube bei Gleiwitz nachgeleht.

Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen entweder schriftlich einzureichen oder im Dienstzimmer des königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Gleiwitz zu Gleiwitz OS., wo die Zeichnungen und Beschreibungen zur Einsicht ausliegen, zu Protokoll zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichenfalls Termin vor dem genannten Revierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Vertreter der Antragstellerin oder der Widerspruch Erhebende in dem Termine nicht erscheinen sollten.

Breslau, den 8. August 1911.

Königliches Oberbergamt.

Zu Vertretung.

Riemann.

#### 737. Aufkündigung von ausgelosten 3 1/2 % Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Wesen eines Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1912 einzulösenden 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

7 Stück Lit. F. a 3000 M. Nr. 1. 162. 403. 896. 1314. 1383. 1422.

3 Stück Lit. H. a 300 M. Nr. 87. 428. 626.

1 Stück Lit. J. a 75 M. Nr. 376.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1912 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 9 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 2. Januar 1912 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin O2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr

bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gefündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere



durch die Post aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Rassen einzuliefern, worauf die Ueberlieferung des Kennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1912 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingeleisteten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Kennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach §§ 44 des Rentenbank Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. August 1911.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

### 735. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1911/12 beginnt am 16. Oktober 1911.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorkursus-Verzeichnisses.

Die Direktion.

### 739. Statut

für den Wegebau-Zweckverband Gr. Grauden.

1. Die Pflasterung des öffentlichen Weges von Gr. Grauden in der Richtung auf Dittmerau, in Länge von etwa 300 m wird vom Gutsbezirke Gr. Grauden und der Gemeinde Gr. Grauden zur gemeinsamen kommunalen Sache gemacht und es werden diese beiden Bezirke Schutz Ausführung dieses Baus und demnachstiger Unterhaltung im Stande der Bauausführung zu einem kommunalen Verband vereinigt.

2. Der Verband führt den Namen: „Wegebauzweckverband Gr. Grauden“. Die Verwaltung hat ihren Sitz in Gr. Grauden.

3. Die Geschäfte des Verbands führt ein Verbandsausschuß, demselben gehören an: Dominikus Gr. Grauden mit 2 Stimmen, und die Gemeinde Gr. Grauden mit 2 Stimmen.

4. Der Verbandsausschuß wählt mit Stimmenmehrheit den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Landrates als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses einzuzuziehen. Der Verbandsvorsteher bringt die Entschlüsse zur Ausführung

und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Zweckverband nach außen. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, bedürfen der Mitunterschrift noch eines Mitgliedes des Verbandsausschusses.

5. Der Dominikusbesitzer, bezw. dessen Bevollmächtigter kann das ihm zustehende Stimmrecht bei persönlicher V. hinderung durch einen dritten ausüben lassen.

6. Die Kosten der Pflasterung und des Grunderwerbes werden, soweit die Kreis- und Provinzial-Beihilfen nicht ausreichen, durch ein von der Gr. Graudener Darlehnsklasse zu beantragendes Darlehn gedeckt werden. Die Zins- und Tilgungskosten für dieses werden vom Gutsbezirke Gr. Grauden und von der Gemeinde Gr. Grauden je zur Hälfte aufgebracht. Die Unkosten der Unterhaltung tragen Gutsbezirke und Gemeindebezirke zu gleichen Teilen.

7. Die Aufsicht über die gebührige Ausführung, der Pflasterung nach dem Projekt und den seitens der Prüfungsbehörde gestellten Bedingungen sowie auch über die künftige Unterhaltung der Straße im Stande der Ausführung, führt der Kreis-Ausschuß zu Cosel.

8. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitigen Sicherstellung oder Erledigung des Zweckes, durch einstimmigen, vom Kreis-Ausschuß zu genehmigenden Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

9. Das Statut bedarf der Genehmigung des Kreis-Ausschusses.

Gr. Grauden, den 20. April 1911.

(L. S.)

Von Seiten der Gemeinde.	Von Seiten des
Der Gemeindevorsteher.	Dominikus.
gez. Hoffmann.	Freiherr von Reibnitz,
gez. Gallar.	Major a. D.
gez. Swierczyna.	

Vorstehendes Statut wird auf Grund der §§ 128 Abs. 1 bezw. 131 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Cosel, den 2. August 1911.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Cosel.

(L. S.)

gez. von Hauenchild.	Krafer.
gez. Freiherr A. von Reibnitz.	

Z.-Nr. 3726 A.

740. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Molkereistraße und der Schmelzstraße in Salzenze zu enteignende, in der Gemeinde Salzenze, Kreis Kattowitz, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 21. August 1911, vormittags 9 Uhr**, in Salzenze an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort im Amtszimmer des Herrn Gemeindevorstehers.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. G. B. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.  
Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche			
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartend. (Blatt)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Balenze	5	2175/489	Vapou Josef, Stellenbesitzer und dessen Ehefrau Josepha, geborene Olschowka, in Balenze.	Balenze	18	14a	Hofraum	—	—	14
2	dto.	5	2199/603	Pieronczyk Johann, Kaufmann und dessen Ehefrau Katharina, geborene Poluita, in Balenze.	dto.	1	51	dto.	—	2	47

Oppeln, den 11. August 1911.

Der Enteignungskommissar.

von Ullmar, Regierungsassessor.

I G. V. 96.

#### 741. Viehsuchen. Festgestellt.

**Maul- und Klauenseuche.** Kr. Cosel: Rindviehbestand des Gärtners Johann Glombik und des Häuslers Nicolaus Eich in Sakrau; Stadtkreis Gleiwitz: 4 Kühe der Witwe Barbara Kupora in Bielwitz, Belzgerstraße Nr. 3.

**Bruckseuche.** Kr. Loß-Gleiwitz: Pferde der Königl. Domäne zu Woiska.

**Geflügelcholera.** Kreis Beuthen: Geflügelbestand des Grubenarbeiters Felix Wpler in Hohenlinde (Zaorzeleh); Kr. Neustadt O.S.: Geflügel des Gutsbesizers Konrad Habel in Neustadt O.S., Kunzendorferstraße Nr. 17.

#### Erlösungen.

**Schweinepest.** Kr. Neisse: Schweinebestände des Stellenbesizers Ferdinand König und der Stellenbesizerin Hedwig Günther zu Glumpenau.

#### 742. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

##### Verleihen:

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Mühlenarbeiter Wilhelm Schwierzyna in Slawentzky, Kr. Cosel O.S., dem Gutsmaschinisten Franz Riederer in Dobran, Kr. Neustadt O.S., dem Fußgendarmerie-Wachmeister Otto Just II in Tworkau, Kr. Ratibor.

**Berufen:** der Königl. Kreisinspektor Saubergzweig in Kreuzburg O.S. nach Grünberg, Reg.-Bez. Bregitz, vom 1. Oktober 1911 ab, Vorsitzender der Veranlagungskommissionen in Ratibor, Regierungsrat Brune in gleicher Eigenschaft nach Halle a. S. (Stadtkreis), Regierungsassessor Dr. Hirsch in Berlin als Vorsitzender der Veranlagungskommissionen in Ratibor.

**Einberufen:** Militärärzte Somolla und Zivilärzte Wannowius als Streuersupernumerar nach Beuthen O.S. und Rattowitz O.S.

**Erteilt:** dem Apotheker Georg Kulutsch in Königshütte O.S. die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der ihm von dem bisherigen Besitzer Matuschel käuflich überlassenen Marien-Apothek in Königshütte O.S.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

Bisheriger Hauptlehrer Paul Harenbja in Klodnitz, Kr. Cosel O.S., zum Rektor daselbst.

Lehrer: Julius Münzer in Paulsdorf, Kr. Zabrze, zum Rektor daselbst, Paul Kares in Bieschowitz, Kr. Zabrze, zum Rektor daselbst, Johann Adamczyk in Schammerwitz, Kreis Ratibor, zum Hauptlehrer daselbst, Wilhelm Mering in Nieborchau, Kr. Ratibor, Karl Rembick aus Haitsch, Kr. Ratibor, in Schillersdorf, Kr. Ratibor, Gerhard Duda in Czulow-Fabrik, Kr. Neß, Reich Himmel in Hoin, Kr.

Bles, Berthold Glodny in Buslawitz, Kreis Ratibor, Franz Skowronek in Kollanowitz, Kr. Oppeln, Albert Scholz in Kgl. Neudorf, Kr. Oppeln, Josef Zansa in Antonienhütte, Kr. Rattowitz, Nikolaus Gadura in Reinschdorf, Kr. Cosel OS, Johann Schmilz in Dirschelwitz, Kr. Neustadt OS, Ernst Holletschel aus Köberwitz, Kr. Ratibor, in Klein Peterwitz, Kr. Ratibor, (L. Lehrer), Anton Stronk in Ronitz, Kr. Oppeln.

Lehrerinnen: Martha Strzempet in Sientanowitz, Kr. Rattowitz, Luise Aust in Maczekowitz, Kr. Rattowitz, Amalie Feige in Sientanowitz, Kr. Rattowitz.

#### 743. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtsstand-

baren Ehrlich, Marcus, Pelsach, Steffen, Richter, Lindner, Prange, Schalscha, Wieluner, Bock, Krahl, Graf von Rostitz, Stahl, Bernstein.

Ausgeschieden: Nedlich.

**Mittlere Beamte.** Ernannt: Amtsgewichtsassistent Dolla in Weuthen OS. zum Landgerichtsekretär daselbst.

**Berufen:** Amtsgerichtsdirektor Kury in Raumburg a. D. als Landgerichtsdirektor nach Schweidnitz.

**Pensioniert:** Gerichtsvollzieher Wenzel in Strehlen.

**Unterbeamte.** **Berufen:** Gefangenenaufseher Schulz in Sohrau OS. als Gerichtsdiener nach Rattowitz.

**Pensioniert:** Gerichtsdiener Wittmann in Frankenstein und Weiß in Löwenberg.